

# kriens

## **Erlass Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens, 2. Lesung**

**Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Kriens  
Nr. 026/2021**

vom 14. November 2022



Mediensperfrist  
17. November 2022  
12:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Ausgangslage

Am 5. November 2020 hat der Einwohnerrat im Rahmen der Genehmigung des Budgets 2021 die folgende Bemerkung überwiesen:

*Der Einwohnerrat erwartet vom Stadtrat die Ausarbeitung eines Reglements über den Finanzhaushalt, welches die finanzpolitische Gesamtstrategie des Stadtrates Kriens 2020 – 2024 "Stadtfinanzen im Gleichgewicht" berücksichtigt. Wir finden wichtig, dass dieses Reglement der uns leitenden Strategie formell beiseitegestellt wird.*

Am 29. April 2021 ist im Einwohnerrat das neue Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens in 1. Lesung beraten worden. In diesem Reglement wurde die Schuldenbremse aus dem Planungsbericht "Stadtfinanzen im Gleichgewicht" eingebaut. Weil das Budget 2021 Version 2 durch den Einwohnerrat am 29. April 2021 abgelehnt wurde, musste durch den Regierungsrat das Budget sowie der Steuerfuss für das Jahr 2021 festgesetzt werden. Der Regierungsrat hat am 25. Mai 2021 entschieden, entgegen dem Antrag des Stadtrates den Steuerfuss um 1/10 Einheit zu erhöhen, diesen lediglich um 1/20 Einheit zu erhöhen.

Die im "Reglement zum Finanzhaushalt der Stadt Kriens" aufgeführten Ziele der Schuldenbremse können aufgrund des Regierungsratsentscheides zum Budget 2021 und dem Budget 2022 nicht eingehalten werden. Ein ausgeglichenes Budget 2022 war ohne eine weitere Steuerfusserhöhung nicht realisierbar. Somit konnte das Ziel "Budget und Rechnung sind über einen Zeithorizont von 5 Jahren ausgeglichen" nicht erreicht werden. Damit ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % erreicht werden kann, trotz negativer Erfolgsrechnung, müssen entweder die Investitionen stark gekürzt werden oder die langfristigen Drittschulden werden höher ausfallen.

Das Budget 2022 weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 3.2 Mio. aus. Mit dem Budget 2022 war es nicht möglich, die Vorgaben des Finanzhaushaltsreglements umzusetzen. Daher hat der Stadtrat verzichtet, das Reglement zeitnah dem Einwohnerrat zur 2. Lesung zu traktandieren. Im Aufgaben- & Finanzplan (AFP) 2022 – 2026 ist vorgesehen, den Steuerfuss auf das Jahr 2023 zu erhöhen. Dies wurde vom Einwohnerrat im Sinne eines Kompromissvorschlags abgelehnt.

Damit der Selbstfinanzierungsgrad bei gleichbleibend steigenden Ausgaben im 5-Jahres-Durchschnitt nicht unter 100 % zurückfällt und der Stadtrat keine notwendigen Investitionen aufschieben muss, zeigt der Stadtrat im AFP 23-27 eine Steuererhöhung von 1/10-Einheiten im Jahr 2024. Der Investitionsplafond ist auf 8.7 Mio. Franken für das Budget 2023 festgelegt. Die Stadt Kriens "finanziert" über nicht-liquiditätswirksame Abschreibungen pro Jahr knapp Fr. 10 Mio. Mindestens in diesem Umfang sollten in der Regel Investitionsvorhaben ausgeführt werden können. Mit diesem Signal und dem angepassten Finanzhaushaltsreglement gelingt es dem Stadtrat dieses ihnen nun vorliegende Reglement in zweiter Lesung zu präsentieren.

## 2 Rechtsgrundlagen

Im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (SRL 160, FHGG) und in der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (SRL 161, FHGV) wird der gesetzliche Rahmen zur Führung eines Finanzhaushalts einer Gemeinde geregelt. Im vorliegenden Reglement werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht wiederholt. Das Reglement beschränkt sich auf den verbleibenden Spielraum und regelt diesen im Rahmen der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Weitere Präzisierungen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen, werden in einer Verordnung geregelt. Der nach der ersten Lesung angepasste Entwurf der Verordnung zum

Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens liegt dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vor.

### 3 Reglementstexte im Einzelnen

Nachstehend werden die einzelnen Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens erläutert:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Grundsätze der Haushaltsführung

In diesem Artikel sind die Grundsätze der Haushaltsführung aufgeführt. Die Formulierung «grösstmögliche Wirkung» kommt aus dem Beschaffungswesen und bezieht sich nicht nur auf den Preis, sondern auf alle gewichteten Positionen.

##### Art. 2 Gegenstand

Das Reglement ist eine Ergänzung und Präzisierung zu den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL 160, FHGG). Es wird bewusst auf Wiederholungen verzichtet.

##### Art. 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich gilt nur für den Finanzhaushalt der Stadt Kriens und nicht für allfällige Beteiligungen oder Tochtergesellschaften (z.B. Heime Kriens AG).

##### Art. 4 Begriffe

In diesem Artikel werden die Begriffe wie Aufgabenbereiche, Leistungen, Leistungsgruppen, Kostenträger und Kostenstellen beschrieben.

Diese wurden in der 1. Lesung aufgrund des Inputs des Einwohnerrates überarbeitet, präzisiert und z.T. gestrichen.

#### II. Steuerung

Der Hauptartikel des Reglements Art. 5 wurde aufgrund der Diskussion im Einwohnerrat neu konzeptioniert und der Art. 6 wurde um den Antrag der KFG, welcher ohne Opposition im Einwohnerrat überwiesen wurde, ergänzt.

##### 1. Finanzpolitische Steuerung

In den Artikel 5 bis 7 wird verbindlich festgelegt, mittels welchen Zielen die finanzielle Steuerung in den nächsten Jahren erfolgen soll. **Die Berechnungsdetails werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgehalten.** Die Übergangsbestimmungen sind im Artikel 22 festgeschrieben. Die Grundlagen basieren auf dem Planungsbericht Nr. 293/2020 «Stadtfinanzen im Gleichgewicht», der vom Einwohnerrat am 25. Juni 2020 zur Kenntnisnahme genommen wurde.

##### Art. 5 Ziel: Mittelfristiger Ausgleich

Ziele der finanzpolitischen Steuerung sind eine tragbare Verschuldung und der Erhalt des Eigenkapitals. Der Selbstfinanzierungsgrad und das Ergebnis der Erfolgsrechnung im Verhältnis zum Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern dienen als Kennzahlen für die Festlegung des Budgets. Das Budget ist so festzusetzen, dass im Durchschnitt von fünf Jahren:

- a. der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 100 Prozent erreicht wird;
- b. das Ergebnis der Erfolgsrechnung ein maximales Defizit von 2 Prozent vom Ertrag ordentlicher Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen nicht überschreitet.

Gemäss Übergangsbestimmungen Art. 22 wird für die erstmalige Berechnung des Selbstfinanzierungsgrads im Durchschnitt von fünf Jahren das Budget Jahr 2020 2023, das Budget 2022 und die Rechnungsjahre 2021 und 2020 einbezogen sowie das Rechnungsjahr 2019 ausgeschlossen.

Für die erstmalige Berechnung des maximalen Defizits des Ergebnisses der Erfolgsrechnung im Durchschnitt von fünf Jahren wird das Budget 2023 einbezogen. Die Rechnungsjahre 2018 bis 2021 sowie das Budget des Jahres 2022 werden ausgeschlossen. Die Überschreitung für das Budget 2023 wird auf Fr. 0.00 gesetzt.

Ab 2027 ist die Basis für die Berechnung des Durchschnitts von fünf Jahren vollständig; mit den drei letzten genehmigten Rechnungsjahre 2023, 2024 und 2025, das beschlossene Budget des laufenden Jahres 2026 und das festzusetzende Budget des nächsten Jahres 2027.

Beispiel mit Budget B2023 und Finanzplanjahre P2024 – P2027, sowie laufendem Budget B2022 und abgeschlossenen Rechnungsjahre R2018 - R2021:

Legende / Farben	
Rechnungsjahre genehmigt	
Budget des laufenden Jahres beschlossen	
Budget des nächsten Jahres festzusetzen	
Übergangsbestimmungen	

Kennzahl:

(Beträge in Tausend Fr.)											
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>		R2018	R2019	R2020	R2021	B2022	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
<b>5-Jahres-Durchschnitt</b>							136.5%	112.7%	90.5%	75.7%	78.2%
Selbstfinanzierung x 100							8'105	8'388	8'720	8'523	9'005
Nettoinvestitionen							5'938	7'446	9'636	11'255	11'512
<b>100% Ziel / Abweichung</b>							36%	13%	-10%	-24%	-22%

Basis:

(Beträge in Tausend Fr.)											
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>		R2018	R2019	R2020	R2021	B2022	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
<b>pro Jahr</b>		55.6%	15.7%	694.2%	271.0%	69.5%	86.0%	70.6%	77.2%	77.8%	82.7%
Selbstfinanzierung x 100		28'251	2'137	7'646	10'215	7'080	7'478	9'523	9'301	9'232	9'489
Nettoinvestitionen		50'847	13'609	1'101	3'769	10'182	8'700	13'480	12'048	11'863	11'468
<b>80% Ziel / Abweichung</b>		-24.4%	-64.3%	614.2%	191.0%	-10.5%	6.0%	-9.4%	-2.8%	-2.2%	2.7%

Kennzahl:

(Beträge in Tausend Fr.)											
<b>Ergebnis der Erfolgsrechnung</b>		R2018	R2019	R2020	R2021	B2022	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027
<b>5-Jahres-Durchschnitt</b>							1'690	1'667	2'009	2'411	2'778
<b>2%</b> vom Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern NP & JP							1'690	1'741	1'778	1'813	1'847
<b>max. Defizit</b>	<b>Ziel / Abweichung</b>						0	74	-230	-597	-930
							Übergangsbestimmung				

Basis:

<i>(Beträge in Tausend Fr.)</i>											
Ergebnis der Erfolgsrechnung	R2018	R2019	R2020	R2021	B2022	B2023	P2024	P2025	P2026	P2027	
pro Jahr / - Gewinn / + Verlust	-21	5'630	1'910	1'010	3'256	2'748	1'644	2'692	3'616	4'246	
2% vom Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern NP & JP	1'581	1'501	1'593	1'607	1'623	1'690	1'792	1'854	1'918	1'984	
max. Defizit Ziel / Abweichung	1'603	-4'129	-317	597	-1'633	-1'058	148	-838	-1'698	-2'262	
						Übergangsbestimmung					
						0					

Wird eine der Vorgaben verletzt, leitet der Stadtrat Massnahmen ein und integriert diese in das Budget sowie in den Aufgaben- und Finanzplan.

### Art. 6 Jährliche Vorgaben

Dieser Artikel beinhaltet die jährlichen Vorgaben für die finanzpolitische Steuerung für Investitionen und Baurechtsverträge. Abs. 1: Der Selbstfinanzierungsgrad wird in der Regel auf mindestens 80 Prozent festgelegt (Vergleich Beispiel auf Seite 4).

Neu definiert der Abs. 2, dass Einnahmen aus Baurechtsverträgen zu mindestens 50 Prozent zweckgebunden (Fonds) für Investitionen verwendet werden sollen.

### Art. 7 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Im Planungsbericht Nr. 293/2020 «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» sind die langfristigen Finanzverbindlichkeiten auf die Limite von Fr. 220 Mio. festgehalten worden. Die maximale Höhe der langfristigen Finanzverbindlichkeiten soll jedoch nicht im Reglement festgeschrieben werden, sondern jährlich durch den Einwohnerrat im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget festgelegt werden.

## 2. Aufgaben- und Finanzplan

### Art. 8 Inhalt und Aufgaben

Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt zusätzlich zu den im § 9 vorgeschriebenen Inhalten folgendes:

- Chancen / Risikobetrachtung
- Erfolgsrechnung Aufgabenbereich mit zweistufigen Sachgruppen
- Ergebnis pro Kostenträger mit Gesamtaufwand, -ertrag und Saldo
- Details zum Transferaufwand und -ertrag
- Entwicklung der Stadt Kriens für die nächsten vier Planjahren

### Art. 9 Politischer Leistungsauftrag

Pro Aufgabenbereich ist ein politischer Leistungsauftrag auszufertigen. Der Detaillierungsgrad soll sich auf die einzelnen Leistungsgruppen oder in Ausnahmefällen bis auf die einzelnen Leistungen beziehen. Der politische Leistungsauftrag enthält den Grundauftrag sowie die eigentlichen Vorgaben. Es wird festgelegt, wie und in welchem Umfang die Leistungserbringung und die Finanzierung erfolgen soll. Die Vorgaben sollen in der Regel während vier Jahren unverändert bleiben. Werden in der jährlichen Analyse Abweichungen festgestellt, müssen diese im Aufgaben- und Finanzplan kommentiert werden.

## 3. Budget

Der Artikel 10 wurde auf die 2. Lesung hin präzisiert. Anlässlich der ersten Lesung beantragte die KFG diese Änderung. Die Abstimmung im Einwohnerrat zeigte folgendes Bild: 0:29 Stimmen für den Antrag KFG:

### Art. 10 Verantwortlichkeit

Für die Umsetzung des Leistungsauftrags sowie das Einhalten des Globalbudgets pro Aufgabenbereich vor Umlagen ist die zuständige Abteilungsleitung verantwortlich.

#### Art. 11 Investitionen

Der Stadtrat erlässt Grundsätze, nach welchen Prioritäten die Investitionsplanung erfolgen soll. Die Prioritätenliste wird der Stadtrat in der Verordnung zu diesem Reglement festlegen.

Im Artikel 12 wurde das Wort «wesentlich» gestrichen. Dies aufgrund der Erläuterung des KFG-Präsidenten: Beim Leistungsauftrag ist der Einwohnerrat verantwortlich und wesentliche Änderungen sollten dementsprechend nicht möglich sein. Dem Antrag wurde nicht opponiert; demnach galt er als überwiesen:

#### Art. 12 Kompensationen

In diesem Artikel wird ausgeführt, wie mit Kompensationen umzugehen ist. Es wird ausgeführt, dass grundsätzlich Kompensationen innerhalb denselben Aufgabenbereichen zwischen den Leistungsgruppen möglich sind, sofern der Grundauftrag des Gesamtleistungsauftrages nicht beeinflusst wird. Falls es zu Kompensationen zwischen den Aufgabenbereichen kommt, sind dazu Nachtragskredite notwendig. Falls es zu Einsparungen durch Dritte bzw. durch äussere Umstände kommen sollte (Gesetzesänderungen auf Bundes- oder Kantonsebene, Mehrerträge bei den Steuereinnahmen, Sondersteuern, Konzessionseinnahmen, Finanzausgleich) dürfen diese nicht für Kompensationen verwendet werden. Im Weiteren dürfen Budgetkredite, die für einen Sonderkredit im Investitionsbudget eingestellt sind, nicht für Kompensationen verwendet werden. Ebenfalls können Budgetunterschreitungen bei Abschreibungen und Zinsen nicht für Kompensationen von Ausgaben verwendet werden.

#### Art. 13 Nachtragskredite

In diesem Artikel wird die Periodizität aufgezeigt, zu welchem Zeitpunkt in der Regel der Stadtrat Nachtragskredite dem Einwohnerrat zu unterbreiten hat. Dieser Artikel soll verhindern, dass sich der Einwohnerrat an jeder Sitzung mit Nachtragskrediten befassen muss.

### 4. Berichterstattung

#### Art. 14 Jahresbericht

In § 17 FHGG ist festgelegt, dass der Stadtrat dem Einwohnerrat einen Bericht über die Beteiligungsstrategien zur Kenntnis geben muss. Dieser Bericht bzw. die Eigenerstrategie soll bis auf wenige spezifizierte Ausnahmen (z.B. Heime Kriens AG oder GICT) im Jahresbericht integriert dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

### 5. Controlling

#### Art. 15 Organisation des strategischen Controllings

<sup>1</sup> Die Aufgaben des strategischen Controllings gemäss Absatz 2 und 3 werden der Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) übertragen.

<sup>2</sup> Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden des Stadtrates und des Einwohnerrates Bericht, insbesondere über den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.

<sup>3</sup> Es gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

#### Art. 16 Organisation des operativen Controllings

Der Stadtrat ist für das operative Controlling zuständig. Dieses besteht aus dem Risikomanagement, dem internen Kontrollsystem und einem stufengerechten-Qualitätsmanagement.

### 6. Steuerung auf Verwaltungsebene

#### Art. 17 Betrieblicher Leistungsauftrag

Für die Erstellung des betrieblichen Leistungsauftrages ist die jeweilige Abteilungsleitung verantwortlich. Sie erstellt eine mehrjährige Planung, in der Regel über vier Jahre. Die Planung basiert auf den Legislaturzielen sowie den Zielen im Aufgaben- und Finanzplan.

Der Stadtrat legt den Umfang und die Ausgestaltung (strategische Ebene) fest und die Abteilungsleitung konkretisiert den betriebliche Leistungsauftrag mit den jährlichen Vorgaben für seinen Aufgabenbereich (operative Ebene).

#### Art. 18 Kommerzielle Tätigkeiten

Der Stadtrat kann Verträge für kommerzielle Tätigkeiten mit Dritten abschliessen. Sie dürfen jedoch die Erfüllung der Leistungsaufträge nicht beeinflussen und das Angebot muss auf marktübliche Preise basieren. Beispiel: Die Immobilienabteilung übernimmt die Verwaltung einer Drittliegenschaft, in der die Stadt Kriens bereits eingemietet ist. In die Formulierung des Abs. 2 wurde neu aufgenommen: Diese Tätigkeiten sind im Leistungsauftrag des jeweiligen Aufgabenbereichs auszuweisen. Diese von der KFG beantragte Änderung wurde oppositionslos in 1. Lesung überwiesen.

#### Art. 19 Risikomanagement, internes Kontrollsystem, Qualitätsmanagement

Der Stadtrat legt im Detail fest, wie die Umsetzung des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und des Qualitätsmanagements vollzogen werden soll.

### III. Rechnungslegung

#### Art. 20 Konsolidierte Rechnung

Das FHGG lässt es den Gemeinden offen zu entscheiden, ob sie eine konsolidierte Rechnung erstellen möchte (z.B. inkl. der Heime Kriens AG). Für die Stadt Kriens soll keine konsolidierte Rechnung erstellt werden. Bisher gibt es im Kanton Luzern keine Gemeinde, die eine konsolidiert Rechnung erstellt.

#### Art. 21 Abschreibungen

Die Nutzungsdauer der aktivierten Investitionen ist in der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV, SRL 161) vorgegeben. Für die Investitionsprojekte im Hochbau soll die Nutzungsdauer auf Basis des 2-stelligen Baukostenplans (BKP) konkretisiert im Anhang zur Verordnung zu diesem Reglement festgelegt werden. Falls Abweichungen zum FHGV angewendet werden (nur Verschärfungen möglich), müssen diese im Jahresbericht aufgezeigt werden.

### IV. Übergangsbestimmungen

Der Artikel 22 wurde aufgrund des angepassten Artikel 5 neu geschrieben. Artikel 23 und 24 werden gestrichen und folglich wird der Art. 25 neu zu Artikel 23.

#### *Art. 22 Ziel: Mittelfristiger Ausgleich*

<sup>1</sup> Für die erstmalige Berechnung des Selbstfinanzierungsgrads gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a wird das Budget 2023, das Budget 2022, die Rechnungsjahre 2021 und 2020 einbezogen sowie das Rechnungsjahr 2019 ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Für die erstmalige Berechnung des maximalen Defizits des Ergebnisses der Erfolgsrechnung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b wird das Budget 2023 einbezogen. Die Rechnungsjahre 2018 bis 2021 sowie das Budget des Jahres 2022 werden ausgeschlossen. Die Überschreitung für das Budget 2023 wird auf Fr. 0.00 gesetzt.

Art. 25 wird aufgrund der gestrichenen Artikel 23 und 24 zu Artikel 23: Schuldenabbau. Bereits im Bericht und Antrag Nr. 069/2013 «Zukunft Kriens – Leben im Zentrum» wurde darauf hingewiesen, dass unter anderen die Liegenschaft Bosmatt (Grundstück Nr. 81 + Nr. 4069) zur Finanzierung der Zentrumbauten veräussert und für den Schuldenabbau verwenden werden soll. Sofern es bei der Liegenschaft Bosmatt zu einer Veräusserung kommen sollte, ist der vollumfänglich Erlös für den Schuldenabbau zu verwenden.

### V. Schlussbestimmungen

#### Neu Art. 24 Verordnung

Der Stadtrat erlässt eine Vollzugsverordnung zu diesem Reglement.

#### Neu Art. 25 Inkrafttreten

Der Stadtrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens beschliessen. Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

### **Würdigung des Stadtrates**

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gemeinden sind verpflichtet ab dem Jahr 2019 ihre Budgets und Jahresrechnungen aufgrund der neuen Gesetzgebung aufzustellen und abzurechnen. Dies war eine grosse Herausforderung für alle Gemeinden, denn gleichzeitig zur Harmonisierung des Kontenplans auf eidgenössischer Ebene hat der Kanton Luzern die integrierte Kostenrechnung mit Globalbudgets eingeführt. Es mussten Erfahrungen mit der Umsetzung und Anwendung der neuen Gesetzgebung gesammelt werden. Viele Unklarheiten konnten geklärt werden. Es zeigt sich nun, dass einzelne Bestimmungen auf kommunaler Ebene in einem Reglement oder Verordnung konkreter definiert werden sollen.

Der Einwohnerrat hat im Juni 2020 den Planungskredit Nr. 293/2020 «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» behandelt und zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Budget 2021 hat er die Bemerkung überwiesen, dass er vom Stadtrat die Ausarbeitung eines Reglements über den Finanzhaushalt erwartet, welches die finanzpolitische Gesamtstrategie des Stadtrates Kriens 2020 – 2024 «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» berücksichtigt. Mit diesem Reglement kommt der Stadtrat dieser Forderung nach.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Reglement eine gute und erweiterte Grundlage für die Anwendung des FHGG's geschaffen wird. Weitere Konkretisierungen wird der Stadtrat in einer neuen Verordnung zu diesem Reglement festhalten. Diese Verordnung liegt dem Einwohnerrat als Entwurf vor.

### **Antrag**

Der Stadtrat beantragt

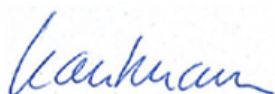
das Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens festzusetzen.

Bezug zum Legislaturprogramm:

*C4: «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» ermöglichen eine kontinuierliche Finanzierung der Investitionen, den Werterhalt und führen zu Handlungsspielraum.*

Berichterstattung durch Stadtrat Roger Erni

Stadtrat Kriens



Christine Kaufmann-Wolf  
Stadtpräsidentin



Karin Schuhmacher Bürgi  
Stadtschreiberin



# kriens

## **Beschlusstext zu Bericht und Antrag Nr. 026/2021**

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 026/2021 des Stadtrates Kriens vom  
14. November 2022

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September  
2007

betreffend

## **Erlass Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens**



beschliesst:

1. Das Reglement über den Finanzhaushalt wird gemäss Vorlage festgesetzt.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Das Reglement wird zur Genehmigung dem Regierungsrat unterbreitet.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Kriens, 15. Dezember 2022

Einwohnerrat Kriens

---

Räto Camenisch  
Präsident

---

Karin Schuhmacher Bürgi  
Stadtschreiberin